



Ausgabe 44 vom 20.10.2022



Sehr geehrte Mitglieder, sehr geehrte Damen und Herren,

zu Beginn der Einschlagssaison im Herbst/Winter 2022/2023 möchten wir Sie recht herzlich zu unseren Herbstveranstaltungen einladen:

Einladung zu den
Herbst-Informationsversammlungen
Beginn: jeweils um 19.30Uhr

Termine und Veranstaltungsorte:

- am Montag, den 31.10.2022 in Lauterhofen, Lauteracher Hof
- am Mittwoch, den 02.11.2022 in Seubersdorf, Gasthaus Götz
- am Donnerstag, den 03.11.2022 in Hörmannsdorf, Gasthaus Rödl
- am Donnerstag, den 10.11.2022 in Mallerstetten, Gasthaus Freihart

Themen:

- **Aktueller Holzmarkt und Sortimentsgestaltung**
- **Der neue WBV-Förster „John Lukas“ stellt sich vor**
- **Die Jagd und seine Auswirkung auf Waldbau und Wirtschaftlichkeit des Privatwaldes.**
- **Informationen durch die zuständigen Revierförster**
- **Diskussion, Wünsche und Anträge**

Hinweis: Parkplätze für die Veranstaltung in Lauterhofen stehen zur Verfügung: Entlang der Straße vor der Gaststätte, am Bahnhof oder an der Sparkasse.

Termine und Treffpunkte für die Waldbegänge: **siehe Seite 11 ::**

Der heiße und trockene Sommer 2022 hat auch im Bereich der WBV-Parsberg ab Juli zu einer verstärkten Käferkalamität geführt. Schwerpunkt des Käferbefalls war diesmal der Großraum um Velburg und Lauterhofen.

In den anderen Gebieten der WBV-Parsberg war zwar flächendeckend Borkenkäferbefall vorhanden, hielt sich dann aber meist noch in Grenzen. Auch hatten die Waldbesitzer mit einer schnellen Aufarbeitung des befallenen Holzes einer stärkeren Ausbreitung der Käfer erfolgreich Paroli geboten.



Oberfranken und Thüringen verlieren großflächig ihre Fichtenwälder

Bereits ab Mai war in den Hauptschadensgebieten Oberfrankens (im Frankenwald), in Thüringen, Hessen, Sachsens, wieder großflächig Borkenkäferalarm. Laut Aussage der BaySF war dort die die höchste Konzentration an Forstmaschinen in Europa zur Käferholzaufarbeitung.

Diskussion um den vorhandenen Frischholzanteil in einem Stammholzpolter. Der Mitte September durchgeführte Käferholztrieb mittels Harvester wurde in Fixlängen und schönes Stammholz aufgeteilt. Um für die Wiederaufforstung eine sinnvolle Zaunfläche zu bekommen, hatte man sich zu einer großzügigen Ausformung des Käferlochs entschlossen und Frischholz mit eingeschlagen. Die Preise für frisches Fichtenstammholz bewegen sich ab Oktober zwischen 97 bis 105,00 €/fm. Auch für frische Fixlängen werden Preise zwischen 97 bis 102,00 €/fm angelegt. Die Preisabschläge für Käferholz liegen bei ca. 25,00 €/fm bezogen auf den Frischholzpreis. Die Preise für Kieferstammholz und Kieferfixlängen liegen bei ca. 75-80,00 €/fm bezogen auf das Leitsortiment der Stärkeklasse 2b+.

Der Holzmarkt reagierte mit empfindlichen Preisrücknahmen ab Juli 2022.

Der *massive* Käferholzanfall in den Hauptschadensgebieten hat die Euphorie an den Rundholzmärkten bereits ab Juli 2022 stark gedämpft und zu deutlichen Preisrücknahmen sowohl bei Frischholz als auch bei Käferholz geführt. Die zeitnahe Abfuhr der fertiggestellten Hölzer war wiederholt Anlass zu massivem Ärger und entspannt sich jetzt zusehends.

Der Holzmarkt im Herbst

Die großen Käferholzmengen und die doch spürbare Nachfrageveränderung aufgrund einer prognostizierten und in vielen Bereichen bereits vorhandenen Rezession (sinkende Baugenehmigungen, steigende Bauzinsen) haben bei allen Sägewerken zu einem insgesamt vorsichtigeren Einkaufsverhalten beigetragen.

Der Markt ist sehr gespalten. Die Sägewerke ohne Bahnanschluss und großer Entfernung zu den Käferhauptschadensgebieten fragen jetzt verstärkt nach noch unverkauften sägefähigem Käferholz und wenn kein Käferholz mehr vorhanden ist, auch Frischholz nach.

Die Großsägewerke mit direktem Gleisanschluss bekommen täglich ihre Ganzzüge mit Rundholz (ca. 1000 bis 1300 fm pro Zug) und sind eigentlich mit Käferholz bestens und billigst versorgt.

Positive Nachricht: **Die Rundholzpreise im Herbst bleiben -vorerst- stabil (bis Weihnachten) Die Einkaufsmengen werden von den Sägewerken für den Herbst jedoch begrenzt!**

Die Nachfrage nach Bauholz (Schnittholz) durch Zimmereien und Schnittholzhändler hat in den vergangenen Wochen bei allen regionalen Bauholzsägewerken bereits stark nachgelassen. Es wird ein weiterer Einbruch in der Bautätigkeit befürchtet, der sich dann auch auf den mengenmäßigen Holzabsatz auswirken wird.

Preisrahmen 4. Quartal (Preise zuzügl. MWST):

Fichtenstammholz (frischer Einschlag) Preisgrundlage Leitsortiment 2b+ **97,00 bis 105,00 €/fm**
Längen von 10- 18m Zopf ab 14 cm)

Fichtenfixlängen (frischer Einschlag) Preisgrundlage Leitsortiment 2b+ **97,00 bis 100,00 €/fm**
Längen nach Vereinbarung: 4,10m/5,10m oder 3,70m
Bei überstarkem Holz, Sortiment mit Büro absprechen!
Käferholzabschlag: je nach Firma: ca. 25,00 €/fm

Kiefernstammholz (frischer Einschlag) Preisgrundlage Leitsortiment 2b+ **ca. 80,00 €/fm**
Längen: 8 bis 18 m, ab 12 cm Zopf

Kiefernfixlängen (frischer Einschlag) Preisgrundlage Leitsortiment 2b+ **ca. 75-80,00 €/fm**
Längen: 4,10m bzw. 5,10m oder 3,70m Länge mit Büro absprechen!

Papierholz frisch 2m lang, Fichte ab 8 cm bis 30 cm Zopf **43,00 €/rm**

Industrieholz (Pfleiderer) Nadelholz 44,00 €/fm
Buche 59,00 €/fm

Nadelbrennholz: 2m oder 4m lang 27,00 €/rm das entspricht ca. 50,00 €/fm

Buchenbrennholz: 2m oder 4 lang (je nach Qualität) 70 bis 80,00 €/fm

Gipfelholz zum Verhäckseln: bis 5,00 € pro Schüttraummeter

Die Brennholznachfrage kann derzeit nicht gedeckt werden. Es werden die wildesten Preisvorstellungen genannt. Realistisch sind folgende Preise für trockenes, ofenfertiges Holz frei Haus geliefert:

Nadelholz: 100-120 €/Ster Laubholz: 120-140 €/Ster.

In den Ballungsgebieten werden nach Händlernaussagen die Preise nochmals höher angesetzt.

Langjährige und treue Stammkunden sollten auch weiterhin als solche bedient werden.

Inzwischen ist es durchaus interessant, z.B. schwache Käferholzfixlängen bis 20 cm Mittendurchmessern in den Brennholzpolter zu geben und als Brennholz zu vermarkten. Die Brennholzpreise unterliegen starken Schwankungen.



Laubstammholz / Buchenstammholz

Die Nachfrage nach Laubstammholz ist weiterhin sehr gut. Bitte melden Sie sich rechtzeitig bei unserem Förster John Lukas zu einem Beratungsgespräch Tel. 0175 5719548.

Gerade die Monate Oktober bis Januar sind für den Laubholzeinschlag prädestiniert.

In den Mischwaldregionen des Jura´s muss mehr Laubholz geschlagen werden um einer flächigen Verbuchung und zukünftig entstehenden Buchenmonokulturen waldbaulich entgegen zu wirken.



Das Motto: Buchen im waldbaulich richtigen Umfang zurücknehmen und einschlagen, um auch zukünftig einen vielfältigen Jura-Mischwald in bester Qualität weiterentwickeln zu können. Lässt man der Buche freie Hand, wird sie langfristig alle anderen Baumarten verdrängen. Dabei ist sie gar nicht so klimastabil, wie man es ihr noch vor wenigen Jahren zugestanden hatte.

- Die Laufzeit der jährlichen Prämie beträgt: 10 Jahre
- Bindungsfrist: 10 Jahre (nach der letzten Prämienauszahlung)
- Windhundprinzip: Wenn die Mittel ausgeschöpft sind, ist keine Antragstellung mehr möglich
- Jeder Interessent muss sich selber um den Antragsstarttermin kümmern! siehe Internetseite FNR

Hinweis der WBV-Parsberg zur neuen Waldprämie: Bitte lesen Sie die Anforderungen, die das neue Förderprogramm stellt, sehr genau.

Für alle überraschend erfolgte die Ankündigung, dass in Kürze eine weitere **Bundeswaldprämie** beantragt werden kann.

Neu: Die Antragstellung erfolgt diesmal voraussichtlich direkt über die Fachagentur für nachwachsende Rohstoffe

Die Internetseite lautet: www.fnr.de

Jeder Waldbesitzer sollte sich Gedanken darüber machen, ob er die vom Staat zusätzlich geforderten Auflagen auch langfristig erfüllen kann!!!

Nur wenn Sie sich als Antragssteller wirklich sicher sind, die über die bisherigen Auflagen und Gesetze hinausgehenden Forderungen einhalten zu können, ist es sinnvoll diese Prämie zu beantragen. Bereits vorab wurde angekündigt, entsprechende Kontrollen im Wald durchzuführen.

Die neue "Waldprämie" ist kurz vor dem Start;

Ziel ist: Die Honorierung von Klima- und Biodiversitätsschutzfunktionen des Waldes

Die Geldmittel stammen aus dem Klima und Transformationsfond, der insgesamt über 65 Milliarden Euro verfügt. Davon wurden jetzt 200 Millionen für die neue Frostprämie vorgesehen.

Das Online-Antragsverfahren bei der Fachagentur für nachwachsende Rohstoffe ([FNR](http://www.fnr.de)) soll **zeitgleich** mit der Veröffentlichung der Richtlinie im [Bundesanzeiger](http://www.bundesanzeiger.de) starten.

Sehr geehrte Mitglieder sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Bundeswaldprämie aus 2020/2021 plant das Bundeslandwirtschaftsministerium (BMEL) ein neues **Förderinstrument zur „Honorierung der Ökosystemleistung des Waldes und von klimaangepasstem Waldmanagement“**. Gegenstand der Förderung ist die **nachgewiesene Einhaltung von übergesetzlichen und über den Standards der Zertifizierungssysteme PEFC und FSC hinausgehende Kriterien** für ein klimaangepasstes Waldmanagement, mit dem Ziel, Wälder mit ihrem wertvollen Kohlenstoffspeicher zu erhalten, nachhaltig und naturnah zu bewirtschaften und gegen die Folgen des Klimawandels stärker anzupassen.

Die entsprechende Richtlinie soll in den nächsten Wochen veröffentlicht werden; zeitgleich startet dann ein **Online-Antragsverfahren** (wohl vergleichbar mit der Bundeswaldprämie).

Wir möchten Sie über die wesentlichen geplanten Eckpunkte der Prämie informieren, soweit sie uns bereits bekannt sind.

- Die Richtlinie wird **konkrete Kriterien bzw. Maßnahmen (siehe im Text weiter unten)** beinhalten, zu deren Einhaltung und Umsetzung sich die Waldbesitzenden verpflichten müssen, um die Prämie zu erhalten.
- PEFC-zertifizierte Waldbesitzende sollen die Einhaltung der Kriterien über ein **PEFC-Zusatzmodul (Fördermodul)** nachweisen können, welches eine 1zu1-Umsetzung der Richtlinie darstellen wird.
- Die genaue Höhe der Prämie steht noch nicht fest, soll aber ca. **100 Euro pro Hektar und Jahr** betragen (wiederkehrende jährliche Zahlungen!); die Bagatellgrenze wird wohl bei 1 ha Waldfläche liegen.
- **Fördervolumen:** 900 Mio. € für die Jahre 2022 bis 2026 (je 200 Mio. in den Jahren 2022 bis 2025 und für 2026 einmalig 100 Mio. €)
- Bei 200 Mio. Euro p. a. ist zu erwarten, dass die Mittel ggf. sehr schnell erschöpft sein werden; bei der Antragsstellung gilt das „**Windhundprinzip**“.
- Die Richtlinie ist noch nicht von der EU notifiziert, dies wird aber für die kommenden Jahre angestrebt. Daher startet die Prämie als **De-minimis-Förderung**.
- Die **Bindungsfrist** beträgt grundsätzlich **10 Jahre**, in bestimmten Fällen 20 Jahre und soll ggf. vorzeitig enden, falls keine Mittel mehr zur Auszahlung bereitgestellt werden.
- Konflikte im Sinne einer **Doppelförderung** sollen für die waldbaulichen Förderprogramme vermieden werden; eventuelle Überschneidungen mit dem bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm (VNP Wald) und anderen Naturschutz- und Kompensationsinstrumenten werden noch geprüft und können dann ggf. zu einem reduzierten Prämienbetrag für die betroffenen Teilflächen führen.

Bedingungen und Auflagen:

In den uns bekannten Entwürfen werden die **Kriterien** wie folgt formuliert. Unter jedem Kriterium finden Sie in grüner Schrift die **verbindlichen Hinweise**, die in einem entsprechenden Merkblatt zu den jeweiligen Punkten festgehalten werden sollen.

1. Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.
 - **Vorausverjüngung** (oder auch Vorverjüngung) ist eine zum Zeitpunkt der Einleitung der Endnutzung (Ernte) des Altbestandes gesichert etablierte Verjüngung, die im Schnitt wenigstens 5 Jahre alt ist.
 - Der **Voranbau** ist ein Waldbauverfahren, bei dem eine Kunstverjüngung (Saat, Pflanzung) unter dem Schirm des bestehenden Altbestandes als zukünftiger Hauptbestand eingebracht wird.
 - **Naturverjüngung** bezeichnet einen aus natürlichem Samenfall oder Eintragung durch Tiere und Ansamung entstandenen Jungpflanzenbestand (im Gegensatz zu Kunstverjüngung aus Saat oder Pflanzung).
 - Der **Ausgangsbestand** stellt den bestehenden Waldbestand vor Eingriffen dar; der Zielbestand den erwünschten Bestand am Ende der waldbaulichen Behandlung.
 - **Nutzung bzw. Ernte** beschreibt die Holzentnahme zur wirtschaftlichen Verwertung, verbunden mit der nachfolgenden Verjüngung des Bestandes.
2. Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.
 - **Klimaresiliente Baumarten** umfassen solche, die standortsbedingt entweder wenig empfindlich auf klimatisch bedingten Stress und Extremereignisse durch z. B. Sturm, Hitze, Trockenheit, Nass-Schnee, Eisanhang und begleitendes Schaderreger-Auftreten reagieren und/oder sich wieder schnell und vollständig von den schädigenden Einflüssen erholen. Als Anhalt können die Einschätzungen der regional zuständigen Forstlichen Landesanstalten hinsichtlich der Klimaresilienz und Zukunftsfähigkeit der Baumarten herangezogen werden.
 - **Standortheimische Baumarten** sind Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation an einem gegebenen Standort.
3. Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen

Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten, dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.

- vgl. Erläuterung zu 2.

- Die **forstliche Landesanstalt** für Bayern ist die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF)

4. Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) und Wäldern insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.
 - **Sukzession** bezeichnet die natürliche Abfolge (Sukzessionsstadien) von sich einander ablösenden Pflanzen- und Waldgesellschaften an einem bestimmten Standort, insbesondere als natürlicher Wiederherstellungsprozess.
 - **Vorwald** benennt einen jungen Waldbestand aus Natur- oder Kunstverjüngung meist schnellwachsender aber lichtdurchlässiger Pionierbaumarten (z. B. Birke, Aspe, Weidenarten, Eberesche), unter deren Schirm andere empfindliche Baumarten-Verjüngungen (z. B. Buche, Eiche) gegenüber klimatischen Extremen wie Frost, Hitze und Trockenheit besser geschützt sind.
 - Unter **Störungen** (natürlicher Prozess) bezeichnet man die abrupte Änderung des Waldaufbaus durch das Absterben einzelner Bäume, Baumgruppen bis ganzer Bestände durch ein zeitlich befristetes Extremereignis wie z. B. Sturm, Schnee und, Eisbruch (abiotische Störungen) oder Schaderregerbefall (biotische Störungen). Kleinflächige Störungen beziehen sich auf Flächen bis zu 0,3 ha. Im Altbestand entspricht dies gruppen- bis horstweisen Lücken.

5. Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.
 - Heute **standortheimische Baumarten** sind an die klimatischen Bedingungen der Vergangenheit bzw. Gegenwart und eventuell der Zukunft angepasst. Die Klimaangepasstheit standortheimischer Baumarten hängt maßgeblich von der Naturnähe (Strukturvielfalt, Artenreichtum) der betrachteten Waldökosysteme ab. Die hohe Unsicherheit im Hinblick auf die zukünftige Anpassung heute standortheimischer Baumarten kann in Ausnahmefällen die Erweiterung des verwendeten Baumartenspektrums um Baumarten mit hohem Anpassungspotenzial an Trockenheit, Hitze, Sturm und Schaderregerbefall erfordern. Dies gilt prinzipiell in Waldbeständen mit geringer Baumartenzahl, insbesondere in naturfernen Reinbeständen. Das Baumartenspektrum im Sinne der Richtlinie umfasst überwiegend standortheimische Baumarten (s.o.).
 - Die **Mischungsform** beschreibt den horizontalen Aufbau des Waldbestandes mit unterschiedlichen Baumarten.

6. Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 % der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.
 - Ein **Kahlschlag** ist eine flächenhafte Nutzung des Bestandes ab einer Hiebsfläche von 0,3 Hektar.
 - Ein **Sanitärhieb** ist das Fällen und Entnehmen von absterbenden oder toten Bäumen beziehungsweise Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung i. d. R. aufgrund von Störungen oder längerfristiger Stresseinwirkung. Hierdurch sollen benachbarte Bäume vor der jeweiligen Erkrankung (insbesondere Schädlingsbefall) geschützt und das Holz soll vor einer Entwertung genutzt werden.
 - Eine **Kalamität** bezeichnet den Ausfall von Waldbeständen z. B. durch Massenvermehrungen von Borkenkäfern, anderen blatt- oder nadelfressenden Insekten oder durch Witterungsextreme verursachten Schäden (z. B. Sturm, Schnee- / Eisbruch, Waldbrand, Dürre).
 - **Derbholz** umfasst die oberirdischen Teile eines Baumes (Stamm und Äste) mit einem Durchmesser von mindestens 7 cm mit Rinde (Durchmesser von Holz plus Rinde).

7. Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstämpfen.
 - Eine **Anreicherung von Totholz** liegt vor, wenn abgestorbene Bäume im Wald belassen werden und hierdurch die Gesamtmenge an Totholz auf der Fläche steigt. Die Diversität an Totholz kann z. B. erhöht werden, wenn gezielt Typen von Totholz (liegend / stehend, nach Durchmesser oder Baumart o.ä.) geschaffen oder erhalten werden, die weniger häufig vorkommen als andere. Die Kennzahlen aus dem Bewertungsschema für FFH-Lebensraumtypen I können als Anhalt für Altbestände genutzt werden.

- Als **Hochstumpf** zählen stehende tote Bäume ohne Baumkrone. Bei künstlicher Anlage sollten die Stümpfe so hoch sein, dass ihr oberer Bereich besonnt ist.

8. Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärtter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf den gesamten Betrieb verteilt werden.
 - Ein Habitatbaum ist ein lebender oder toter, stehender Baum, der mindestens ein Mikrohabitat trägt. Als Mikrohabitat werden kleinräumige oder speziell abgegrenzte Lebensräume bezeichnet, die durch Verletzungen, Aktivitäten von Tieren oder Pflanzen oder Wuchsstörungen oder Eigenarten des Baumes bedingt werden. Beispiele sind Flechten, Rindentaschen nach Blitzschlag, Spechthöhlen, „Hexenbesen“ oder Efeubewuchs. Habitatbäume haben keine absoluten Mindestgrößen oder Alter. Bei der Auswahl soll naturschutzfachlich wertvolleren Bäumen der Vorzug gegeben werden. Habitatbäume werden permanent gekennzeichnet. Bei einer anteiligen Verteilung der Habitatbäume sind Flächen ausgeschlossen, die nach Kriterium Nr. 12 der Richtlinie einer natürlichen Waldentwicklung vorbehalten sind oder Flächen auf denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Nutzung ausgeschlossen ist.
 - Habitatbaumanwärtter sind Bäume, die Mikrohabitat-geeignete Strukturen aufweisen, die sich in Entwicklung befinden. Habitatbaumanwärtter sind gemäß Förderrichtlinie wie Habitatbäume entsprechend zu kennzeichnen.

9. Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.
 - **Rückegassen** sind unbefestigte Fahrlinien im Wald, die im Rahmen der sogenannten Feinerschließung angelegt werden und bei Hiebsmaßnahmen von Forstmaschinen (Rückemaschinen, Harvestern und Forwardern) befahren werden.
 - Der **Abstand zwischen zwei Rückegassen** im Bestand. Er wird von Mitte der Rückegasse zur Mitte der benachbarten Rückegasse gemessen. Anstelle von Abständen können auch Prozentwerte für befahrene Fläche herangezogen werden, wobei 30 m Abstand 13,5% Fläche und 40 m Abstand 10% Fläche entsprechen. **Verdichtungsempfindlich** ist ein Boden, welcher aufgrund seiner Eigenschaften, insbesondere der Bodentextur, ein hohes Risiko trägt, dass es infolge mechanischer Belastungen (wie z. B. Befahren mit schweren Maschinen) zu dauerhaften Beeinträchtigungen der Bodenstruktur (Verdichtung) kommt.

10. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.
 - **Pflanzenschutzmittel** (PSM) sind alle chemischen oder biologischen Produkte, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor einer Schädigung durch Tiere (z. B. Insekten, Nagetiere) oder Krankheiten wie Pilzbefall schützen sollen. Auch Produkte, die der Bekämpfung von unerwünschten Pflanzen dienen, zählen ebenfalls zu den Pflanzenschutzmitteln. Im Kontext dieser Förderrichtlinie gelten als PSM Insektizide, Fungizide und Herbizide. Mittel zur Vergrämung von schädigenden Säugetieren, Verbisschutz von Jungpflanzen oder zur Behandlung von Wunden an Bäumen (schützen vor Krankheiten) sind keine PSM im Sinne dieser Förderrichtlinie.
 - **Polter** bezeichnet einen aufgeschichteten Stapel Rundholz zur Lagerung, zum Weitertransport oder zur Weiterverarbeitung

11. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.
 - **Maßnahmen zur Wasserrückhaltung im Wald** können über verschiedene Wege erfolgen. Der Abfluss von Wasser aus dem Wald kann z. B. verringert werden über den Rückbau von bestehenden Entwässerungsstrukturen, die Renaturierung und Förderung von stehenden und fließenden Gewässern sowie Feuchtgebieten im Rahmen von wasser- und naturschutzrechtlich abgestimmten Entwicklungskonzepten, ggf. in Kombination mit der Anlage von Feuerlöschteichen. Dienlich sind zudem Maßnahmen zur Pflege und zum Erhalt einer Humusaufgabe sowie einer Bodenvegetation, die eine schnelle Ableitung von Niederschlägen in den Waldboden begünstigt und zur Vermeidung von oberflächlichem Abfluss beiträgt. Auch eine Verringerung der Feinerschließung bzw. der Befahrungintensität kann die Wasserrückhaltekapazität von Waldböden verbessern.

12. Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Waldbesitzenden 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Betriebe, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

- Eine **natürliche Waldentwicklung** im Sinne dieser Förderrichtlinie liegt vor, wenn auf Wald- oder waldfähige Flächen von mindestens 0,3 ha Größe forstwirtschaftliche Eingriffe für mindestens 20 Jahre ausgeschlossen sind. Ausnahmen für Eingriffe in den Baumbestand sind naturschutzpflegerische Eingriffe sowie dringend notwendige Verkehrssicherungs- und Forstschutzmaßnahmen. In diesen Fällen müssen die gefälltten Bäume als Totholz im Bestand verbleiben, wenn nicht andere Gründe der Gefahrenabwehr oder der Bekämpfung invasiver Neobiota dagegensprechen.

- **Naturschutzfachlich notwendig** sind Pflege- bzw. Erhaltungsmaßnahmen, die unabdingbar erforderlich sind, um Schutzgüter des Naturschutzes (z. B. Arten, geschützte Biotope oder Waldlebensraumtypen) entgegen der natürlichen Entwicklung und Dynamik zu erhalten. Dies kann auch die Aufrechterhaltung bestimmter kulturbetonter Waldformen (z. B. Nieder-, Mittel-, Hutewälder, Waldränder) umfassen.

Das Online-Antragsverfahren bei der Fachagentur für nachwachsende Rohstoffe ([FNR](#)) soll **zeitgleich** mit der Veröffentlichung der Richtlinie im [Bundesanzeiger](#) starten.

Die FNR hat hierzu umfangreiches Informationsmaterial und „Erklär-Videos“ vorbereitet, sowohl zu den Rahmenbedingungen des Förderinstrumentes als auch zum technischen Ablauf der Antragstellung.

Die Teilnahme an einer entsprechenden Zertifizierung (z. B. PEFC-Fördermodul) kann **erst nach einer erfolgreichen Antragstellung (Förderbescheid)** erfolgen.

Seitens des deutschen PEFC-Systems wurden alle Vorbereitungen getroffen. Das kostenpflichtige PEFC-Fördermodul kann aber erst an den Start gehen, sobald die Richtlinie veröffentlicht wurde.

Es ist zu erwarten, dass für die Online-Antragstellung Informationen aus dem aktuellen SVLFG-Bescheid benötigt werden. Ferner benötigen die Waldbesitzer ihre Unterlagen zu erhaltener De-minimis-Förderung und zur Teilnahme an Vertragsnaturschutzmaßnahmen (Biotopbaumförderung, Stilllegungsprämien etc.). Interessenten sollten diese Unterlagen für eine zügige Antragsstellung schon jetzt parat halten.

Die bereitgestellten Informationen stellen den aktuellen Diskussionsstand dar, soweit sie der WBV und dem Bayerischen Waldbesitzerverband bekannt sind.

Sie sollen Ihnen dazu dienen, sich bereits jetzt mit den zu erwartenden Inhalten und Eckpunkten der geplanten Prämie Auseinandersetzen zu können.

Wir empfehlen unseren Mitgliedern wahr zu nehmen, dass es sich um vorläufige unverbindliche Informationen handelt. Jeder Waldbesitzer muss unbedingt im Rahmen der Antragstellung die rechtsverbindlich veröffentlichte Richtlinie eigenverantwortlich prüfen!!!

Grundsteuerreform: Hinweis der Fa. Treukontax / Neumarkt

von Steuerberater Michael Adler / Treukontax

Grundsteuerreform – Auswirkung auf den Forst

Aufgrund der Entscheidung des BVerfG vom 10.04.2018 musste die Grundsteuer reformiert werden. Es verbleibt auch nach der Novellierung der Gesetzesvorschriften beim dreistufigen Verfahren. Zunächst wird durch die Einreichung der Grundsteuererklärung beim Finanzamt ein Grundsteuerwert ermittelt. Dieser Grundsteuerwert wird mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Steuermesszahl multipliziert, sodass sich ein Grundsteuermessbetrag errechnet.

Der Messbetrag stellt die Bemessungsgrundlage für die jeweilige Gemeinde dar, welche anhand Ihres individuell festgelegten Hebesatzes die Grundsteuer festsetzt.

Als Bewertungsstichtag gelten die Verhältnisse zum 01.01.2022. Anwendung findet die Neuregelung im Rahmen von „neuen“ Grundsteuerbescheiden ab dem 01.01.2025.

Im Wesentlichen wird bei der Bewertung nach zwei Vermögensarten, nämlich dem Grundvermögen (bspw. Wohnhaus, unbebauter Bauplatz) und dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen unterschieden. Daraus resultiert im Bereich des Grundvermögens die Grundsteuer B und aus dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen die Grundsteuer A.

Im Rahmen der so genannten wirtschaftlichen Einheit „Land- und Forstwirtschaft“ ist somit auch der Forst an sich betroffen, der nach dem Ertragswert bewertet wird.

Wie die Bewertung des Bereiches „Forst“ künftig zu erfolgen hat erläutert Ihnen Herr Adler, Steuerberater der Treukontax Steuerberatungsgesellschaft mbH/ BBV – Steuerberatung für Land und Forstwirtschaft GmbH aus Neumarkt auf unserer Homepage: www.wbv-parsberg.de
https://www.wbv-parsberg.de/userdata/dokumente/grundsteuer_forst.pdf

Personelle Veränderungen:

Ein neuer WBV-Förster ist in „Amt und Würden“:

Am 16.08.2022 hat unser neuer WBV-Förster John Lukas (John ist der Vorname) seinen Dienst bei der Waldbesitzervereinigung Parsberg angetreten.

Er tritt die Nachfolge unseres langjährigen und im April verstorbenen Försters Josef Meier an.

John Lukas stammt aus Leimburg bei Hersbruck und hat in Weihenstephan an der Fachhochschule Forst studiert sowie die Forstschule in Lohr abgeschlossen. In zahlreichen Praktikas hat er sich bestens bewährt und das nötige Rüstzeug für die Praxis angeeignet.

In den vergangenen 2 Monaten wurde er sprichwörtlich ins kalte Wasser der Käferkalamität geworfen und hat gezeigt, dass er solche Herausforderungen erfolgreich annehmen kann.

**Telefonisch erreichen
Sie ihn unter 0175
5719548**

Er wird sich bei den Waldbegängen und Herbstversammlungen persönlich bei Ihnen vorstellen.

Ein Förster geht:

Gleichzeitig verabschieden wir Förster Michael Wotke, der seit Sept 2021 den erkrankten Sepp Meier vertreten hat. Auch er hatte zu Beginn mit den Folgen des heftigen Gewittersturms, der im Raum Günching, Deusmauer, Engelsberg und Velburg gewütet hatte, seine Feuertaufe zu bestehen.



Am 30. Sept. 2022 hatte Förster Michael Wotke (2.von links) seinen letzten Arbeitstag. Als Erinnerungsgeschenk gab's vom 1. Vorstand Martin Schmid (Bildmitte) eine große Messkluppe. Der neue WBV-Förster John Lukas (2. von rechts) hatte bereits am 16.08.2022 seine Stelle bei der WBV-Parsberg angetreten. Mit im Bild Claudia Schardt und Wolfgang Maget.

Michael Wotke besucht seit 4. Oktober 2022 die Forstschule in Lohr am Main. Wir bedanken uns ganz herzlich bei ihm für seinen persönlichen Einsatz, sein Engagement im vergangenen Jahr und wünschen ihm alles Gute sowohl privat als auch beim weiteren beruflichen Werdegang.

Das Pflanzwerkzeug ist im Grunde nur dazu da, ein der Wurzellänge angepasstes und ausreichend tiefes Pflanzloch zu schaffen. Je größer die Pflanze, desto tiefer und größer muss das Pflanzloch sein. Auf steinigem, flachgründigen und oftmals auch auf schweren Böden eine große Herausforderung.

Wird mit der nach wie sehr beliebten Wiedehopfhäue (rechts im Bild) ein ausreichend tiefes Loch geschaffen, spricht nichts gegen die Verwendung dieses Werkzeugs.



Egal, welches Pflanzwerkzeug verwendet wird, entscheidend für den Pflanzenerfolg ist, dass damit das Pflanzloch tief genug ausgehoben werden kann.



Um die senkrecht nach unten hängenden Wurzeln sollte krümelnde Erde gefüllt werden. Keinesfalls dürfen die Pflanzenwurzeln, mangels ungenügender Pflanzlochtiefe umgebogen werden. Ein lebenslanges einseitiges Wurzelwachstum wäre die Folge. Eine gute Pflanzarbeit ist zeitaufwendig und damit sehr, sehr teuer.

Ein ausreichend tiefes Pflanzloch ist die Gewähr für einen guten Anwuchserfolg.

Das selbst für eine dreijährige Fichte, bzw. Douglasie eine Pflanzlochtiefe von 25 cm notwendig ist, um die Pflanzenwurzel tief genug und vor allem senkrecht in den Boden zu setzen, wurde bei einer Pflanzvorführung deutlich. Im Grunde müsste bei einer guten Pflanzung die vorher ausgehobene Erde des Pflanzlochs, krümelig um die Pflanzenwurzel herum zurückverfüllt werden. Ist das Pflanzloch aufgefüllt, wird mit einem leichten Ziehen an der Pflanze die Wurzel nochmals gestreckt.

Der Wurzelschnitt ist zwingend erforderlich



Die linke Hand des Pflanzers hält die Pflanze im Bereich des Wurzelhalses. So tief muss die Pflanze wieder in den Boden. Die langen, dünnen Wurzeln müssen zurückgeschnitten werden. Auch die Hauptwurzeln gehören sorgfältig, aber ganz wenig gekürzt.

Bei allen Pflanzen ist ein dezenter, gefühlvoller Wurzelschnitt ein unbedingtes Muss! Die feinen überlangen Fäden sind mit einer scharfen Gartenschere abzuschneiden. Das muss mit jeder Pflanze einzeln erfolgen. Im Bund geht das gar nicht.

Der Wurzelhals muss in den Boden

Wenn Pflanzen nicht tief genug sitzen, kümmern sie über Jahre hinweg vor sich hin.

Es spricht alles für eine erfolgreiche Naturverjüngung, wenn es der Waldbau und die Jagd zulassen.

Wenn die Jagd passt, kümmert sich die Natur selbst darum, dass genügend Pflanzen auf der Fläche stehen und sich die Wurzeln richtig entwickeln. Lassen Sie ihrem Jäger, nur mal zum Erkennen der Mühe und Last, 100 Pflanzen in der notwendigen Pflanzqualität setzen. Mal sehen, was er spricht, wenn er erkennt, wie einfach es mit einer Naturverjüngung wäre, wenn durch ausreichenden Abschuss des Rehwildes die Voraussetzungen geschaffen würden.

Waldbegänge Thema: Den Wald steuern und lenken! Es beginnt in der Jugend!!!

Waldbegang: Samstag 5. November **Raum Velburg** mit WBV-Förster John Lukas
und Revierleiter Sebastian Holzner
Treffpunkt: 9.00 Uhr Parkplatz Naturbad Altveldorf

Waldbegang: Samstag 19. November **Raum Lauterhofen** mit WBV-Förster John Lukas
und Revierleiterin Katja Deckert
Treffpunkt: 9.00 Uhr Ortsausgang Brenzenwang in Richtung Pettenhofen

Waldbegang: Samstag 26. November **Raum Dietfurt** mit WBV-Förster John Lukas
und **Raum Breitenbrunn** und Revierleiter Oliver Kuhn
Treffpunkt: 9.00 Uhr Alter Bauhof Breitenbrunn, an der Eismannsdorfer Straße

Waldbegang: Samstag 3. Dezember **Raum Hohenfels** mit WBV-Förster John Lukas
und Revierleiterin Christl Schnell
Treffpunkt: 9.00 Uhr Feuerwehrhaus Markstetten

Spezielle Waldbegänge zum Thema: „erfolgreiche Jagd“ - es geht, wenn man will!

Angesprochen werden sollen **alle Waldbesitzer aus dem gesamten WBV-Gebiet**, besonders aber auch Jagdgenossenschaften, die Interesse haben, die positiven Ergebnisse von Lichtsteuerung und ausreichendem Rehwildabschuss in der Praxis zu besichtigen. Motto: Wieso noch Zäune bauen, wenn es auch ohne geht.

Vorgesehen ist ein Waldbegang bei unserem WBV-Mitglied Alexander Riepl in Thann bei Riedenburg. Der Waldbestand wurde bereits im Bayerischen Rundfunk „**In unser Land**“ umfangreich vorgestellt. Herr Riepl hat sich bereit erklärt die Führung zu übernehmen und auch die Schwierigkeiten, die dem Erfolg zunächst entgegen standen zu erläutern und schlussendlich die erfolgreiche Naturverjüngung ohne Zaun zu präsentieren.

Eine telefonische Anmeldung ist erforderlich: 09182/1480 (WBV-Büro)

Es werden im November und Dezember zwei Terminmöglichkeiten vorgeschlagen: Einmal Samstagnachmittag und einmal Sonntagvormittag. Bei genügend Interesse werden dann gemeinsame Fahrten organisiert.

Melden Sie sich an!!! - Wir organisieren den Termin und den Treffpunkt.

Forstpflanzen sind knapp Bestellblatt benützen!

Wenn sie Forstpflanzen benötigen und bereits wissen, welche Baumarten Sie brauchen, bestellen Sie bitte umgehend. Die Nachfrage ist groß und das Angebot klein. Leider !!!

Umfangreiches Pflanzzubehör erhalten sie ebenfalls über die WBV:

- Z-Profile und Zaunmaterial,
- Akazien-/Robinien-, Tonkin-/Bambus- und Fiberglasstäbe zum Kennzeichnen der Pflanzen
- Verschiedene Wuchshüllen und Einzelschutzvarianten gegen Verbiss- und Fegeschäden
- Verbissschutzklemmen: blau
- Stachelbaum gegen Verfegen
- Usw.

Motorsägenkurse der WBV

Die Kurse sind zweitägig (Freitag – nachmittags, Samstag - vormittags)

Kursleiter: Forstwirtschaftsmeister Roland Waffler

Freitag, 21. und Samstag, 22. Oktober 2022 (bereits ausgebucht - evtl. Warteliste)

Freitag, 4. und Samstag, 5. November 2022 (bereits ausgebucht - evtl. Warteliste)

Freitag, 13. und Samstag, 14. Januar 2023

Freitag, 10. und Samstag, 11. Februar 2023

Weitere Kurse nach Anfrage und Bedarf Deshalb Anmelden und Interesse mitteilen!

Ein Anmeldeformular finden Sie auch auf unserer Internetseite: www.wbv-parsberg.de

Informationen

per Mail erreichen wir leider nur 1250 Mitglieder

Beim Versand des letzten Newsletters per mail an unsere Mitglieder haben wir feststellen müssen, dass viele den Anhang der Mail nicht geöffnet hatten und ihnen damit die Informationen zum Thema Waldprämie und Holzmarkt entgangen sind. Informationen über den digitalen Weg sind wesentlich schneller und einfacher weiterzugeben als über die Rundschreiben, welche wesentlich teurer sind und einen erheblich längeren Vorauf benötigen. Von über 2000 Mitgliedern haben wir lediglich 1250 Mailadressen.

Ansprechpartner der WBV-Parsberg

Für Holzmengemeldungen, Pflanzenbestellungen, Abrechnungen sind zuständig:

WBV Büro - Frau Ingrid Scherer und Frau Claudia Schardt / Gewerbegebiet 3 - 92355 Velburg - 09182 / 1480

Für die Maschineneinsatzplanung, Hiebsplanung, Pflanzungsdienstleistung, Waldpflegeverträge:

John Lukas(WBV-Förster) – 09182 / 1480 oder 0175 / 5719548

Für die Vermessung und Aushaltung im Wald bzw. Kontrollmaßberfassung:

Wolfgang Maget, Dantersdorf – 09182 / 800 oder 0171 / 24 39 514

Geschäftsführer: Alois Meier 09182 / 1480 oder 0171 / 99 15 331

Zuständige Revierleiter / Förster:

Parsberg, Lupburg, Seubersdorf	Frau Christl Schnell Sprechtag:	Tel. 09492 / 600 840 oder 0175 / 72 50 230 nach Vereinbarung – Parsberg, Rathaus
Hohenfels	Frau Christl Schnell	Tel. 09492/ 600 840 oder 0172 / 7250230 Sprechtag nach Vereinbarung
Pilsach, Lauterhofen, Berg	Frau Katja Deckert Sprechtag:	Tel. 09181 / 45 08-16 20 oder 01 71 / 33 84 575 Mittwoch 14.00-17.00 Uhr – Lauterhofen, Aglasterhof 1
Velburg, Deining	Herr Sebastian Holzner Sprechtag:	Tel. 09182 / 16 78 oder 01 51 / 12 622 658 Mittwoch 9.00 -12.00 Uhr – Velburg, Burgstraße 2
Dietfurt, Breitenbrunn	Herr Oliver Kuhn Sprechtag:	Tel. 08464 / 642-156 oder 01 75 / 72 50 206 Mittwoch 14.00 – 17.00 Uhr – Dietfurt, Stadtverwaltung

Amt für Land- und Forstwirtschaft - Außenstelle Forsten: Tel.: 09181/4508-0 - Nürnbergerstr.10 - 92318 Neumarkt

Mit freundlichen Grüßen

gez. Meier Alois, GF

Martin Schmid, 1.Vors.

Betz Peter, 2.Vors.

Herausgeber: Waldbesitzervereinigung Parsberg - Gewerbegebiet 3 - 92355 Velburg

info@wbv-parsberg.de - www.wbv-parsberg.de

geänderte Geschäftszeiten: Montag, Donnerstag und Freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Verfasser: Alois Meier

Absender

Name, Vorname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefonnummer _____



Tel.: 09182/14 80
Fax: 09182/90 98 56
Handy: 0171/99 15 331
www.wbv-parsberg.de
info@wbv-parsberg.de
Steuer- Nr.: 201/111/60326
UID-Nr.: DE 813721279
Geschäftszeiten:
Montag 8.00-12.00 Uhr
Donnerstag 8.00-12.00 Uhr
Freitag 8.00-12.00 Uhr
und nach Absprache

Rückantwort / Holzmeldeformular
(bitte umgehend zurücksenden oder telefonisch melden)

Die Waldbesitzervereinigung wird nur für die von Ihnen gemeldeten Mengen für Bauholzsägewerke = 2a, 2b, 3a+, entspricht H4/H5/H6 mit den einzelnen Firmen verbindliche Verträge abschließen.

Folgende Sortimente werden von mir in den kommenden Monaten eingeschlagen und über die WBV- Parsberg vermarktet:

Fertigstellungszeitpunkt
bitte zwingend angeben!

..... fm	stärkeres Fichtenstammholz 16-19m (10-15m) für Bauholzsägewerke = 2a, 2b, 3a+, entspricht H4/H5/H6 möglichst gute Qualität, sofort einschlagen
..... fm	schwächeres Fichtenstammholz ab 10m, 14m-19 m Länge, 1b/2a/2b
..... fm	Fichtenabschnitte 5,10m = Standardsortiment ab 13 cm Zopf bis 58 cm Stock
..... fm	Fichtenabschnitte 4,10m ab 13 cm Zopf bis 58 cm Stock
..... fm	Fichtenabschnitte Mischsortiment 5,10m / 4,10m
..... fm	mittleres bis starkes Kiefernstammholz ab ca. 23 cm Mittendurchmesser
..... fm	schwächeres bis mittelstarkes Kiefernstammholz Länge 8-19 m, ab 13 cm Zopf bis max. Stockdurchmesser 45 cm sehr gesucht, besonders gut geeignet für händische Aufarbeitung
..... fm	Kiefernabschnitte, 4,10m oder 5,10m lang ab 17 cm Zopf bis 58 cm Stock
..... fm	Kiefernabschnitte, 3,70m ab 13 cm Zopf bis 45 cm Stock
..... fm	Verpackungsholz, 3,70m Fichte oder Kiefer ab 15 cm Zopf, besonders für schlechte Holzqualitäten
..... fm	Buchenbrennholz 2m / 4m lang
..... rm	Fichtenpapierholz, 2m lang
..... fm	Industrieholz, ab 2m ab 7 cm Zopf

Die Mengen sind ca.-Angaben - Mengenänderungen und Sortimentsverschiebungen unbedingt melden!
Die angegebenen, personenbezogenen Daten werden auf Grundlage gesetzlicher Berichtigungen (DSGVO)
erhoben und bei uns gespeichert.